

REZENSIONEN

Püschel/Bartmeier/Mertens, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, Bonn 2011

Die Untersuchungshaft ist für jeden Betroffenen wohl der einschneidendste staatliche Eingriff. Umso unverständlich ist, wenn hierüber nur unzureichende Kenntnisse existieren, und zwar insbesondere auch was die Verhältnisse in der Haft und die anwaltlichen Einflussmöglichkeiten hierauf angeht. Das vorliegende Buch vermag es sehr gut, diesem Missstand abzuhelfen. Die drei Autoren kommen aus Praxis und Lehre und decken das gesamte Spektrum ab, das es in diesem Bereich zu berücksichtigen gilt. Zwei Autoren (*Mertens, Bartmeier*) sind in der Lehre tätig, *Christoph Püschel* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht. *André Bartmeier* bringt darüber hinaus seine langjährige Erfahrung u. a. als Abteilungsleiter im höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit ein.

Das Buch bietet einen umfassenden, detaillierten Überblick über alle relevanten Bereiche der U-Haft. Angenehm ist die klare, unprätentiöse Sprache, die dazu beiträgt, dass dieses Buch ein echtes Hilfsmittel im Alltag des Anwalts und für alle diejenigen ist, die mit der U-Haft zu tun haben. Zitate werden sparsam, aber mit Blick für das Wesentliche verwendet und zeichnen sich, soweit dies stichprobenweise überprüft wurde, durch eine hohe Verlässlichkeit aus. Die übersichtliche Gliederung und viele Muster tragen zur Gebrauchstauglichkeit des Werkes bei. Es ersetzt auf seinem Gebiet ohne weiteres sogar ein Formularhandbuch.

Zunächst befassen sich die Autoren grundsätzlich mit den Neuregelungen der U-Haft und mit den wichtigsten Daten zu deren Rechtswirklichkeit, die in gut lesbaren, anschaulichen Schaubildern verdeutlicht wird. Immer wieder kommt ihr besonderes Engagement zum Ausdruck, wenn sie kritisch die Lage in der Bundesrepublik Deutschland beleuchten und hieraus die besondere Verantwortung der Beteiligten ableiten. Dies bezieht auch den Anwalt mit ein, der sich klar sein muss, dass „Haftmandate regelmäßig mit einer höheren zeitlichen Belastung einher(gehen) als andere Mandate“.

Chronologisch werden die Stationen der Inhaftierung von der ersten Kontaktaufnahme mit dem Anwalt bis zur Entlassung und möglichen Entschädigung für die erlittene Haft nachgezeichnet und kommentiert. Die Verfasser beziehen Position, etwa wenn es um die Einstufung des Anbahnungsgesprächs geht, raten aber hier wie genauso in anderen Fällen im Interesse des Mandanten zum Pragmatismus. Die formellen und materiellen Voraussetzungen der U-Haft werden ebenfalls, möglicherweise für den fortgeschrittenen Nutzer etwas zu breit, erörtert. Dabei wird klar, dass mit der Inhaftierung häufig andere als die angegebenen Zwecke verfolgt werden. Diese Praxis der apokryphen Haftgründe wird zu Recht als Rechtsmissbrauch kritisiert.

Der Haftverschonung wird breiter Raum gewidmet. Es wird deutlich, dass man die eher aus anderen Rechtsordnungen bekannte Haftverschonung gegen Sicherheitsleistung auch im Geltungsbereich der StPO besser etablieren und ihr zum Durchbruch verhelfen will.

Am ausführlichsten, und das muss man als ein besonderes Verdienst dieses Werks ansehen, werden in § 10 des Buches die Haftbedingungen erörtert. Mehr als 100 Seiten werden allein ihnen eingeräumt. Die Ausarbeitung lässt soweit ersichtlich keinen relevanten Bereich aus. Durchsetzung des Anspruchs auf Einzelunterbringung, Besuch, Verkehr mit dem Verteidiger, Paketempfang, Einkauf, besondere Sicherungsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene etc. werden detailliert und kenntnisreich unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Verteidigers ausgebreitet. Ausgangspunkt sind die Ländergesetze zum Untersuchungshaftvollzug, insbesondere aber die Regelungen des UVollzG NRW, welches die Autoren als in vieler Hinsicht verfehlt bewerten. Ihnen erscheinen viele Regelungen unpraktikabel oder – dieser Begriff wird häufig gebraucht – sogar skandalös. Manche Schwierigkeiten dürften jedoch auch auf die Neuheit des Gesetzes und die mangelnden Erfahrungen damit zurückzuführen sein. So ist richtigerweise die in § 18 Abs. 3 UVollzG NRW geforderte schriftliche Besuchserlaubnis, anders als dies in § 10 Rdnr. 49 gesehen wird, nur

für die richterliche Besuchserlaubnis notwendig, wenn der Richter sich diese ausdrücklich vorbehalten hat, nicht aber für die normale Zulassung zum Besuch.

Die Verfasser beanstanden zu Recht die tatsächlichen Umstände der U-Haft, die mehr noch als diese möglicherweise verunglückte gesetzliche Regelung die Inhaftierten beschweren. Unter anderem werden der noch immer hohe Belegungsdruck und die fehlenden Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für U-Gefangene genannt. Zu einem großen Teil sind die Ausführungen in diesem Abschnitt bloß beschreibend. Angesichts der nur geringen Kenntnisse über den (U-Haft-)Vollzug ist dies aber durchaus berechtigt. Immer wieder werden Musterbriefe und Anleitungen eingestreut, um die Rechte der Mandanten

besser durchsetzen zu können. Zum Schluss des Kapitels werden nicht zuletzt die Rechtsbehelfe im U-Haftvollzug näher beschrieben.

Als zusätzliche Serviceleistung für den Benutzer hat man die wichtigsten §§ der StPO und das gesamte nordrhein-westfälische UVollzG abdrucken lassen. Da die Ausführungen einen schnellen Vergleich mit den erörterten Gesetzen erfordern, eine durchaus sinnvolle Maßnahme.

Insgesamt ist den Autoren ein besonders für die Bedürfnisse der Praxis hervorragend geeignetes Werk gelungen. Es ist allen Strafverteidigern, aber auch allen im Vollzug Tätigen ganz besonders zu empfehlen.

*Regierungsdirektor Wolfgang Schriever,
JVA Köln*